Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13 Ausgegeben Danzig, den 11. März 1933

31

V. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G.Bl. S. 771 ff.) betreffend die Errichtung eines Milchversorgungsverbandes.

Vom 7. 3. 1933.

§ 1

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G.Bl. S. 771 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 10. 5. 1932 (G.Bl. S. 835 ff.) werden sämtliche im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Erzeugerbetriebe, milchbe- und -verarbeitende Betriebe sowie Milchhandelsbetriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluß führt den Namen „Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig".

Der Zusammenschluß ist rechtsfähig; er hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Zusammenschlusses regeln sich nach der nachstehenden Satzung.

§ 3

Der Zusammenschluß steht unter der Aufsicht des Staates, der hierfür einen Staatskommissar bestellt. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Zusammenschlusses nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

Der Staatskommissar ist insbesondere befugt:

a) Bücher, Schriften und Rechnungen des Zusammenschlusses einzusehen;

b) von den Organen des Zusammenschlusses und von den Geschäftsführern Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verlangen;

c) an den Sitzungen der Organe des Zusammenschlusses teilzunehmen und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen;

d) Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Zusammenschlusses vornehmen zu lassen;

e) Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe des Zusammenschlusses, insbesondere solche Beschlüsse, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirksamkeit zu setzen und ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, im Falle der Verhängung einer Sperre oder eines Nachteils von ähnlicher Bedeutung, auch wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig, d. h. im Widerspruch mit dem Verbandszweck und ohne Nutzen für die Allgemeinheit eingeschränkt wird oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Zusammenschlusses verstoßen;

f) anstelle der außer Kraft gesetzten Beschlüsse und Maßnahmen das Geeignete und Erforderliche zu veranlassen;

g) Mitglieder der Organe des Zusammenschlusses und die Geschäftsführer, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entheben und bis zur Neuwahl auf Kosten des Zusammenschlusses Vertreter zu bestellen;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 3. 1933.)

h) bei Nichtzustandekommen von Wahlen der Organe des Zusammenschlusses Vertreter zu bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl die Obliegenheiten der Vertretenen wahrzunehmen haben.

§ 4

Für die Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte bis zur Bildung der endgültigen Verbandsorgane bestimmt der Staatskommissar nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftsverbände die Mitglieder des vorläufigen Vorstandes des Zusammenschlusses, dem bis zur ordnungsmäßigen Wahl durch den Verwaltungsrat die Führung des Verbandes obliegt, sowie die Mitglieder des 1. Preisausschusses; er bestimmt erstmalig auch einen Geschäftsführer und setzt den Termin für die Wahl der Vorstandsmitglieder fest.

§ 5

Der Haushaltsplan des Zusammenschlusses bedarf der Genehmigung des Staatskommissars; das Gleiche gilt von Beschlüssen über Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind auf Verlangen dem Staatskommissar vorzulegen.

§ 6

Der Vorstand des Zusammenschlusses ist berechtigt, gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder die zu ihrer Ergänzung und Ausführung erlassenen Bestimmungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 1000 Gulden im Einzelfalle festzusetzen. Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Staatskommissar zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafen nicht vorhanden waren.

§ 7

Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen, rückständigen Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge, Umlagen und sonstiger Geldleistungen, die der Zusammenschluß nach der Satzung oder der Kontingentierungsordnung erhebt, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Der Zusammenschluß als Gläubiger ersucht die Beitreibungsbehörde um Anordnung der Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldners, der geschuldeten Beträge und des Grundes der Forderung.

Die eingezogenen Beträge fließen, soweit sie nicht nach der Satzung oder der Kontingentierungsordnung an den Milchausgleichsfonds des Zusammenschlusses abzuführen sind, in die Verwaltungskasse des Zusammenschlusses. Die Beitreibungsbehörde ist berechtigt, 10 % der beigetriebenen Beträge als Ersatz ihrer Unkosten einzubehalten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. März 1933 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren sämtliche Verträge, die die Lieferung von Milch oder der im § 7 der Satzung genannten Milcherzeugnisse zum Gegenstande haben und den Bestimmungen der Satzung oder den zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Anordnungen oder Beschlüssen der Verwaltungsorgane entgegenstehen, ihre Gültigkeit. Unberührt bleiben Verträge zwischen Milcherzeugern und milchbe- und -verarbeitenden Betrieben, soweit sie auf genossenschaftlicher Bindung beruhen.

Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 17. Juni 1932 (G.Bl. S. 407) außer Kraft.

Danzig, den 7. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz

Satzung

des Milchversorgungsverbandes der Freien Stadt Danzig

§ 1

Der Zusammenschluß führt den Namen
„Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig" (M.V.D.)
und hat seinen Sitz im Stadtbezirk Danzig.

§ 2

Der M.V.D. hat den Zweck und die Aufgabe, innerhalb des Gebietes des Zusammenschlusses

a) das Verbrauchergebiet mit genügender, einwandfreier und gesunder Trinkmilch sowie mit Milcherzeugnissen zu angemessenen Preisen zu versorgen,

b) die Verwertung der über den Bedarf an Trinkmilch hinausgehenden Milcherzeugung als Werkmilch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln,
c) die Qualität der Milch sowie der Milcherzeugnisse zu verbessern,
d) die Herstellung, das Angebot und den Absatz einheitlicher Sorten von Milch und Milcherzeugnissen nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln und die Milchanlieferung an den Bedarf anzupassen,
e) den Verbrauch an Trinkmilch und Milcherzeugnissen durch geeignete Maßnahmen zu heben,
f) die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise für Trinkmilch und erforderlichenfalls für Milcherzeugnisse sowie die Preise für Werkmilch festzusetzen.

Der M.V.D. hat für größtmögliche Wirtschaftlichkeit der Milchversorgung zu sorgen, wobei jedoch Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls verhindert werden sollen.

Die Errichtung eigener auf Erwerb gerichteter Geschäftsbetriebe ist ausgeschlossen.

§ 3

Das Gebiet des Zusammenschlusses umfaßt das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig. Es wird in ein Verbrauchergebiet und in ein Erzeugergebiet eingeteilt.

Zum Verbrauchergebiet wird der Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig (Gemeindebezirk Danzig, Ohra, Zoppot) bestimmt.

Die Grenzen des Erzeugergebietes werden vom Vorstand des Zusammenschlusses mit der Maßgabe festgesetzt, daß eine Trinkmilchzone, eine Regulierzone und eine Werkmilchzone abzugrenzen ist. Bei der Einteilung der Zonen sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) die dem Verbrauchergebiet nahegelegenen Erzeugerbetriebe sollen in erster Linie zur Trinkmilchversorgung herangezogen werden, soweit sie geeignete Trinkmilch liefern können; bei der Abgrenzung der Trinkmilchzone sind die bisherigen Trinkmilchlieferungen und wirtschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen (I. Zone);
b) die Erzeugerbetriebe in mittlerer Entfernung sollen bei geeigneten Verkehrsverhältnissen der Regulierzone (II. Zone) zugewiesen werden; das Gebiet dieser Zone ist so abzugrenzen, daß daraus bei Milchknappheit die für die Trinkmilchversorgung des Verbrauchergebiets notwendige zusätzliche Milchmenge bezogen werden kann;
c) die übrigen im Gebiete des Zusammenschlusses gelegenen Erzeugerbetriebe sollen der Werkmilchzone (III. Zone) zugeteilt werden; sie haben ihre Milch grundsätzlich an Werkmilchbetriebe abzuliefern, können jedoch vom Vorstand des M.V.D. zur Trinkmilchversorgung, vorzugsweise Sahnelieferung, herangezogen werden.

Der Vorstand des M.V.D. kann Erzeugerbetriebe einer Zone einer anderen Zone zuteilen; er kann auch das Verbraucher- und Erzeugergebiet jederzeit nach Bedarf vergrößern und anderweitig abgrenzen, sowie auch Teile des Gebietes des Zusammenschlusses als Verbraucher- oder Erzeugergebiet für sich abgrenzen.

§ 4

Mitglieder des M.V.D. sind alle Inhaber von Betrieben, die im Gebiete des Zusammenschlusses
a) Milch erzeugen und an Mitglieder der Gruppen b) und c) oder an Verbraucher abgeben (Erzeugergruppe);
b) Milch be- oder verarbeiten (Bearbeitergruppe);
c) Milch im reinen Handel oder an den Verbraucher abgeben (Händlergruppe).

Als Mitglieder des Zusammenschlusses können außerdem aufgenommen werden Milcherzeuger und Milchbe- und -verarbeitende Betriebe, die außerhalb des Gebietes des Zusammenschlusses ihren Sitz haben und deren Milch auf Grund dieser Satzung ganz oder teilweise in das Verbrauchergbeiet geliefert wird.

Alle Mitglieder des M.V.D. üben ihre Rechte nur durch eine Vereinigung ihrer Gruppe aus. Die Vereinigung muß rechtsfähig sein und ist verpflichtet, ihre Satzung den Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzupassen, insbesondere derart, daß ihre Mitglieder dieser Satzung sowie den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des M.V.D. unterworfen sind. Der Vorstand des M.V.D. kann durch Ordnungsstrafen die Vereinigung zur Abänderung ihrer Satzung anhalten; er kann auch einzelne Betriebsinhaber einer Vereinigung zuweisen.

§ 5

Die Mitgliedschaft der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder beginnt, sobald die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und endet, sobald diese Voraussetzungen fortgefallen sind und dieser Fortfall dem Vorstand des M.V.D. mitgeteilt wird; sie entsteht erneut, sobald der Tatbestand des § 4 Abs. 1 erfüllt ist.

Die Mitgliedschaft der in § 4 Abs. 2 genannten Mitglieder beginnt mit ihrer Aufnahme in den M.V.D. und endet mit ihrem Ausschluß.

Die Mitgliedschaft der Inhaber von Betrieben, die in der Werkmilchzone gelegen sind, ruht, solange nicht die Organe des M.V.D. Maßnahmen zur Verwertung der Milch und Milcherzeugnisse dieses Gebietes getroffen haben.

Im Streitfall entscheidet der Vorstand des M.V.D. über das Bestehen oder Ruhen der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Staatskommissar zulässig, der unter Ausschluß des Rechtsweges entgültig entscheidet.

§ 6

Trinkmilch dürfen in das Verbrauchergebiet nur Mitgliedsbetriebe liefern, die selbst im Verbrauchergebiet oder in der I. und II. Zone des Erzeugergebietes liegen oder diesen Zonen zugewiesen sind.

Alle Milchlieferungen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 10) dürfen nur auf Grund von Normal-Milchlieferungsverträgen nach vorgeschriebenem Muster und erst dann erfolgen, wenn der Vertrag vom Vorstand des M.V.D. genehmigt ist.

Um das Verbrauchergebiet jederzeit nach den Grundsätzen der größten Wirtschaftlichkeit mit genügender Milch zu versorgen und die den Bedarf an Trinkmilch überschießende Milch bestens verwerten zu können, wird von den Organen des M.V.D. für jeden Betrieb eine Höchstliefermenge an Trinkmilch (Kontingent) festgesetzt. Die Regelung der Milchlieferung erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Kontingentierungsordnung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildet. Sinkt oder steigt der Milchverkehr im Verbrauchergebiet gegenüber der Summe der zugeteilten Trinkmilchkontingente, so kann der Vorstand des M.V.D die Kontingente für Trinkmilch entsprechend herab- oder heraufsetzen. Ueberschreitungen des Trinkmilchkontingents sind unzulässig. Die über das Kontingent hinaus gelieferten Milchmengen dürfen nur als Werkmilch abgegeben und abgerechnet werden.

Alle Betriebsinhaber haben dafür zu sorgen, daß ohne Genehmigung der Organe des M.V.D. aus ihren Betrieben stammende Werkmilch nicht als Trinkmilch in den Verkehr gebracht wird.

Der Vorstand des M.V.D. hat darüber zu wachen, daß den Betrieben die vom Preisausschuß festgesetzten Preise ausbezahlt und die festgesetzten Spanungen eingehalten werden.

Zur Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit kann der Vorstand anordnen, daß Werkmilchmengen des Verbrauchergebiets sowie der I. Zone zu Trinkmilchzwecken im Verbrauchergebiet verwendet werden können, jedoch nur, wenn und insoweit Trinkmilchkontingente der II. Zone in der II. oder III. Zone als Werkmilch verarbeitet werden. Hierbei ersparte Frachten fließen in die Kasse des Milchausgleichsfonds des M.V.D

Die Organe des M.V.D. sind verpflichtet, bei Mangel an Trinkmilch zunächst die Werkmilchmenge der I., dann der II. Zone zur Trinkmilchlieferung heranzuziehen und, wenn diese Milchmengen nicht ausreichen, auch Milch aus der III. Zone unverzüglich zu beschaffen. Werden Werkmilchmengen auf Aufforderung der Organe des M.V.D. in das Verbrauchergebiet zu Trinkmilchzwecken geliefert, so entsteht für die Lieferanten kein Anspruch auf ein Trinkmilchkontingent. Ersparte Preisdifferenzen sind gleichfalls ganz oder teilweise an die Kasse des Milchausgleichsfonds des M.V.D. abzuführen.

§ 7

Der Vorstand kann für die Lieferung von Schlagsahne und Kaffeesahne, auch sterilisierter sowie von saurer Sahne, Magermilch, Quark, Buttermilch und sonstigen Milcherzeugnissen gleiche oder ähnliche Vorschriften wie in § 6 erlassen.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 15. März 1933 bis 31. Dezember 1933.

§ 9

Die Organe des M.V.D. sind:

a) der Vorstand,
b) der Verwaltungsrat,
c) die Vertreterversammlung,
d) der Preisausschuß.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Zeitversäumnisse können ihnen jedoch nach der Geschäftsordnung vergütet werden.

§ 10

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, drei Beisitzern und einem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Der Vorstand vertritt den M.V.D. gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich der Vorsitzende der übrigen Organe sowie der von ihm eingesetzten Kommissionen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Vertreterversammlung und des Preisausschusses; er beruft und leitet auch die Sitzungen von Unterausschüssen, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.

Ist der Vorsitzende behindert, so wird er von seinem Stellvertreter und bei dessen Behinderung von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Sämtliche Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende muß der in § 4 Abs. 1 a genannten Gruppe (Erzeugergruppe) entnommen werden. Zu den drei übrigen Vorstandsmitgliedern schlägt jede der in § 4 Abs. 1 genannten Gruppen je 2 Mitglieder vor, von denen der Verwaltungsrat je ein Mitglied von jeder Gruppe zu wählen hat. Der Verwaltungsrat bestimmt aus der Reihe der gewählten Beisitzer den stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Verwaltungsrat einen Ersatzmann nach den vorstehend genannten Grundsätzen.

§ 11

Der Vorstand führt die Geschäfte des M.V.D. unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Kontingentierungs- und Lieferordnung und den Beschlüssen der übrigen Organe des M.V.D. Mit der Durchführung der Verbandsaufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer — auch mit besonderer Vollmacht — beauftragen, deren Anstellung und Entlassung ihm obliegt; die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch dem Vorstand. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der Vorstand führt seine Geschäfte in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er ist beschlußfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist und faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des M.V.D. können jedoch vom Vorstand nur mit $^3/_4$ Mehrheit sämtlicher gewählter Vorstandsmitglieder gefaßt werden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Er kann zur Durchführung bestimmter Einzelaufgaben im Benehmen mit dem Verwaltungsrat Kommissionen (Propaganda-Ausschuß etc.) einsetzen.

Willenserklärungen und Zeichnungen für den M.V.D. müssen entweder durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) und einen Geschäftsführer erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden dem Namen des Verbandes ihre Unterschrift beifügen.

§ 12

Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben.

Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Durchführung aller in § 2 genannten Maßnahmen;
2. die Aufnahme und der Ausschluß der in § 4 Abs. 2 genannten Mitglieder;
3. die Festsetzung von Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrats, der Vertreterversammlung und des Preisausschusses;
4. die Anberaumung und Durchführung der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats;
5. die Aufstellung des Geschäftsberichts des vergangenen und des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres;
6. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie Ermäßigung und Erlaß der Beiträge in Sonderfällen;
7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die Verhängung von Sperren oder Nachteilen ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung, die Festsetzung der Trinkmilchkontingente sowie der gänzliche oder teilweise Entzug dieser Kontingente;

8. die zeitweilige Zuweisung von Erzeugerbetrieben zu be- und verarbeitenden Betrieben zwecks Erzielung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit;
9. die Verfügung über den Ausgleichsfonds (§ 24);
10. die Genehmigung sämtlicher Milchlieferungsverträge sowohl zwischen den Mitgliedern der Gruppen § 4 Abs. 1 a) und b), als a) und c), als b) und c);
11. die Überwachung der Innehaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten sowie die Anordnung der zur Überwachung notwendigen Kontrollmaßnahmen;
12. die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen des Verwaltungsrats und der Vertreterversammlung, besonders der Kontingentierungs- und Lieferordnung.

§ 13

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats. Die übrigen Mitglieder werden durch eine Vereinigung der im § 4 Abs. 1 genannten 3 Gruppen in gesonderter Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei auf die Gruppe a) 4 Mitglieder, auf die Gruppe b) 3 Mitglieder und auf die Gruppe c) 2 Mitglieder entfallen. Für jedes Mitglied ist ferner ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist. Verwaltungsratsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer oder Geschäftsführer im Vorstande sein.

§ 14

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßig bestimmten Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Verwaltungsrat erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die mindestens viermal jährlich stattfinden. Auf Antrag von mehr als 3 Mitgliedern muß der Vorsitzende jederzeit eine Sitzung einberufen. Der Gesamtvorstand kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Der Verwaltungsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu diesem Zweck sich über die Angelegenheiten des Vorstandes zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen.

Dem Verwaltungsrat fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
1. Unterstützung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des § 2 dieser Satzung;
2. Vornahme der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie von Mitgliedern des Preisausschusses und von Ersatzwahlen;
3. Festsetzung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder;
4. Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Vorstandsmitglieder;
5. Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder oder Vereinigungen solcher gegen Beschlüsse des Vorstandes
   a) wegen Verweigerung der Aufnahme in den M.V.D. oder wegen Ausschlusses aus dem M.V.D. in dem Falle des § 4 Abs. 2,
   b) wegen Verhängung von Sperren und Nachteilen ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung,
   c) wegen Festsetzung von Ordnungsstrafen,
   d) wegen Festsetzung der Trinkmilchkontingente,
   e) wegen gänzlicher oder teilweiser Entziehung des Trinkmilchkontingents

   vorbehaltlich der Zuständigkeit des Staatskommissars.
6. Genehmigung von Überschreitungen des Haushaltsplans.

Gemeinsam mit dem Vorstand hat der Verwaltungsrat noch folgende Aufgaben:
1. Aufstellung des Normal-Milchlieferungsvertrages, der den Milchlieferungsverträgen zu Grunde zu legen ist (§ 6 Abs. 2);
2. Festsetzung etwa erforderlicher Sonderumlagen sowie der Höhe des Ausgleichsfonds.

§ 16

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Jede der in § 4 Abs. 1 genannten Gruppen entsendet aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen oder mehrere Vertreter, die von einer Vereinigung dieser Gruppe widerruflich zu wählen sind, höchstens jedoch soviele Vertreter, als die Teilung der von jeder Gruppe vertretenen Milchmenge Danziger Herkunft durch 5000 ergibt, wobei für die nicht teilbaren Mengen ein weiterer Vertreter zugelassen wird.

Als vertretene Milchmenge gilt für die Gruppe a) die im Jahresdurchschnitt täglich gelieferte Milch, für die Gruppe b) die im Jahresdurchschnitt be- oder verarbeitete Milch, für die Gruppe c) die im Jahresdurchschnitt täglich in den Verkehr gebrachte Milch.

Die Vertreter jeder der 3 Gruppen haben je eine Stimme, jedoch darf die Gesamtzahl der Vertreter der Gruppen b) und c) die Zahl der Vertreter der Gruppe a) nicht übersteigen, wie umgekehrt die Zahl der Vertreter der Gruppe a) nicht größer sein darf als die Gesamtzahl der Vertreter der Gruppen b) und c). Vertreter einer Gruppe, die hiernach auszuscheiden haben, werden vom Vorsitzenden durch das Los bestimmt. Soweit die Vertreterzahl einer Gruppe unter die Zahl sinkt, die gemäß Absatz 1 auf diese entfallen würde, wächst das Stimmrecht den vorhandenen Vertretern dieser Gruppe an.

Die Vertreter können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sein.

Die ordentliche Vertreterversammlung findet alljährlich spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden:

a) auf Verlangen des Verwaltungsrats,
b) auf Verlangen von dreiviertel der Vertreter einer Gruppe,
c) wenn die Interessen des M.V.D. dies erfordern.

Die Frist für die Einladung beträgt mindestens 7 Wochentage; sie kann im Falle c) des vorstehenden Absatzes auf 3 Wochentage abgekürzt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich sowie durch öffentliche Bekanntmachung.

Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des M.V.D. können nur auf Antrag des Vorstandes (§ 11 Abs. 2) in einer unter Angabe dieser Beratungsgegenstände einberufenen Vertreterversammlung, in welcher mindestens $^2/_3$ aller Stimmen vertreten sind mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staatskommissars; sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Der Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung unterliegt:

a) die Festsetzung des Haushaltsplans;
b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, des Kassen- und Prüfungsberichts, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats;
c) die Änderung der Satzung und Kontingentierungsordnung;
d) die Auflösung des Verbandes.

§ 18

Die Mitglieder des M.V.D. haben das Recht:

1. an der Versorgung des Verbrauchergebiets mit Lieferung von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen der Kontingentierungs- und Lieferordnung, dieser Satzung sowie der Anordnungen des Vorstandes beteiligt zu werden;
2. bei der Bildung der Organe des M.V.D. nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken, sofern sie einer Vereinigung einer Gruppe angehören; passives Wahlrecht haben nur Mitglieder über 30 Jahre;
3. an allen Einrichtungen und Vorteilen des M.V.D. teilzunehmen und diese nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu benutzen;
4. ihre milchwirtschaftlichen Interessen durch die zuständigen Organe wahren zu lassen.

Sie sind unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Pflichten verpflichtet:

1. die Ziele und Aufgaben des M.V.D. nach jeder Richtung zu fördern;
2. die Bestimmungen der Kontingentierungsordnung, der Lieferordnung sowie das Normal-Milchlieferungsvertrages zu erfüllen;
3. die festgesetzten Preise und Spannen einzuhalten, sich jeder unlauteren Konkurrenz zu enthalten sowie jede Abweichung von den örtlichen milchhandelsüblichen Gepflogenheiten, insbesondere auch die Gewährung von Rabattmarken, Geschenken, Zugaben etc. zu unterlassen.

4. soweit die Lieferung von Milch oder der in § 7 genannten Milcherzeugnisse
   a) unter Ausschaltung des Kleinhandels unmittelbar an den Verbraucher (auch Großverbraucher) stattfindet oder
   b) unter Ausschaltung der Bearbeitungsbetriebe (Großhandels) unmittelbar an den Kleinhandel stattfindet,

   die ersparte Spanne in dem vom Vorstand des M.V.D. festgesetzten Umfang an den Milchausgleichsfonds abzuführen.
5. soweit zu Regulierzwecken Werkmilch als Trinkmilch geliefert wird, etwa ersparte Frachten und Preisdifferenzen zwischen Trinkmilch und Werkmilch auf Anordnung des Vorstandes an den Milchausgleichsfonds abzuführen (vgl. § 6 Abs. 6 und 7);
6. für die statistischen Erhebungen des M.V.D. die vom Vorstand geforderten Unterlagen pünktlich und wahrheitsgemäß zu liefern;
7. betriebstechnische und kaufmännische Bücher-Kontrollen durch den M.V.D. jederzeit zu gestatten;
8. die festgesetzten Beiträge sowie etwaige Sonderumlagen an die Verwaltungskasse des M.V.D. abzuführen;
9. Ordnungsstrafen unverzüglich an den Milchausgleichsfonds des M.V.D. zu entrichten;
10. a) Milchlieferungsverträge nur auf Grund des Normal-Lieferungsvertrags und der Lieferordnung und Lieferverträge über die in § 7 genannten Milcherzeugnisse nur mit Genehmigung des Vorstandes abzuschließen;
    b) Milch und die in § 7 genannten Milcherzeugnisse nur an Mitglieder des M.V.D. zu liefern und von Mitgliedern des M.V.D. abzunehmen.
11. Krankheiten im Stall und bei den mit Milch beschäftigten Personen, für die nach dem Gesetz eine Anzeigepflicht besteht, dem Vorstand unverzüglich zu melden;
12. den Weisungen des Vorstandes und des Verwaltungsrats zu folgen;
13. die Abführung sämtlicher Geldleistungen im Wege der Verrechnung zu dulden, sobald der Vorstand die Einrichtung einer Abrechnungs- und Zahlstelle bestimmt.

Darüber hinaus sind die be- und verarbeitenden Betriebe verpflichtet, nach den Vorschriften des Verbandes derart Buch zu führen, daß Name und Wohnort des Milchlieferanten, Menge und Art der Verwendung der täglich angelieferten Milch sowie die an die Lieferanten zurückgelieferte Menge Magermilch, Molken und Milcherzeugnisse für Beauftragte des M.V.D. ohne weiteres erkennbar sind.

Der Vorstand kann ferner Erzeugerbetrieben die Verpflichtung auferlegen, sich einer Milchviehkontrolle zu unterwerfen.

Bei Festsetzung der an die Mitglieder zu stellenden Anforderungen ist der Verschiedenheit und Leistungsfähigkeit, die sich aus der Art und dem Umfang der Mitgliederbetriebe ergibt, Rechnung zu tragen.

§ 19

Den Erzeugerbetrieben bleibt unbeschadet genossenschaftlicher Bindung vorbehalten, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Weise sie die von ihnen gewonnene Milch innerhalb ihres Betriebes verwerten wollen, insbesondere ob sie die Milch in ihrem Betrieb zum Zwecke eigener Verwendung der Magermilch entrahmen und lediglich den Rahm abliefern oder ob sie die Milch unter ganzer oder teilweiser Rücknahme der Magermilch abliefern wollen. Stellen sie jedoch Milcherzeugnisse her, die im Verbrauchergebiet verwertet oder durch den Zusammenschluß erfaßt werden, so sind sie an die Bestimmungen der Kontingierungs- und Lieferordnung, der Preisordnung und Absatzregelung sowie an die Vorschriften dieser Satzung gebunden.

Besteht für das Verbrauchergebiet Bearbeitungszwang, so sind die Erzeugerbetriebe verpflichtet, die Milch unbearbeitet, jedoch gereinigt und gekühlt an eine Bearbeitungsstätte des Gebiets des Zusammenschlusses zu liefern. Soweit die Erzeugerbetriebe nicht genossenschaftlich gebunden sind, hat der Vorstand das Recht, sie an bestimmte Betriebe und Verarbeitungsstätten zuzuweisen.

§ 20

Landwirtschaftlicher Eigenverkauf ist nur nach der Verordnung vom 27. 10. 1931 über die Regelung der Milchwirtschaft sowie nach den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen statthaft. Soweit er im Verbrauchergebiet stattfindet, ist er außerdem nur mit Genehmigung des Vorstandes und nur dann zulässig, wenn die Betriebsstätte des Erzeugers im Verbrauchergebiet oder in der I. Zone liegt. Unter landwirtschaftlichem Eigenverkauf ist jedoch nur diejenige Art des Verkaufs zu verstehen, bei der die Lieferung unter Ausschaltung jeglichen direkten oder indirekten Zwischenhandels unmittelbar an den Verbraucher erfolgt.

Die im Verkauf tätigen Personen müssen in unmittelbarem Angestelltenverhältnis zum Erzeuger stehen. Der Erzeuger muß selbst Inhaber der behördlichen Milchhandelserlaubnis sein und die Verantwortung für die Führung des Geschäfties haben.

§ 21

Mitglieder oder Vereinigungen von solchen, die gegen die Satzung, die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen (Kontingentierungs-, Lieferordnung etc.) oder gegen die Anordnungen der Organe des M.V.D. verstoßen, können durch Beschluß des Vorstandes in eine Ordnungsstrafe bis zu 1000.— G im Einzelfall genommen werden.

Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Staatskommissar zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafe nicht vorhanden waren. Die Entscheidung des Staatskommissars ist endgültig.

Die eingezogenen Ordnungsstrafgelder abzüglich der entstandenen Verwaltungskosten fließen in den Milchausgleichsfonds des M.V.D.

§ 22

Mitglieder, die wiederholt oder schwer gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen oder gegen die Anordnungen der Organe des M.V.D. verstoßen und den Zweck des M.V.D. gefährden, können durch Beschluß des Vorstandes von der Lieferung von Trinkmilch oder Belieferung mit Trinkmilch zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Staatskommissars Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig.

§ 23

Die zur Erreichung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere die Kosten der Verwaltung, sind durch Beiträge, die vom Vorstand festgesetzt werden, notfalls durch Sonderumlagen, die vom Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsrat beschlossen werden, aufzubringen. Mitgliederbeiträge und Umlagen sind auf die Mitglieder gleichmäßig zu verteilen. Die Beiträge und Umlagen fließen in die Verwaltungskasse des M.V.D. Die Ausgaben erfolgen auf Grund des Haushaltsplans. Überschreitungen des Haushaltsplans unterliegen der Genehmigung des Verwaltungsrats.

§ 24

Zur Durchführung der Verbandsaufgabe, nach den Grundsätzen größter Wirtschaftlichkeit das Verbrauchergebiet mit ausreichender Milch zu versorgen und die den Bedarf an Trinkmilch überschießende Milch bestens zu verwerten, wird ein Milchausgleichsfonds gebildet, der als besonderer Vermögensstock getrennt von dem übrigen Vermögen zu verwalten ist.

In den Ausgleichsfonds fließen:

1. die nach § 26 Abs. 5 festgesetzten Ausgleichsbeiträge,
2. die auf Grund der Satzung oder der Kontingentierungsordnung verhängten Ordnungsstrafen,
3. die im Falle des § 6 Abs. 6 ersparten Frachten, die im Falle des § 6 Abs. 7 ersparten Preisdifferenzen sowie die im Falle des § 18 Abs. 2 Ziff. 4 ersparten Spannen,
4. Geldleistungen und Einsparungen, die sich aus der Kontingentierungsordnung ergeben.

Über die Mittel des Ausgleichsfonds verfügt der Vorstand nach den vom Verwaltungsrat für die Verwendung des Ausgleichsfonds aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien. Der Verwaltungsrat kann in Gemeinschaft mit dem Vorstand bestimmen, daß die Mittel des Fonds auch zur Rationalisierung der Betriebe der Gruppen b) und c) verwendet werden können.

§ 25

Rückständige Beiträge, Sonderumlagen, sowie Beträge, die nach § 24 in den Milchausgleichsfonds des M.V.D. fließen, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben, soweit sie nicht auf einmalige Aufforderung an den M.V.D. eingezahlt werden.

§ 26

Zur Festsetzung der Kleinverkaufspreise, der Erzeugerpreise für Trinkmilch und die im § 7 genannten Milcherzeugnisse sowie für Werkmilch, ferner zur Festsetzung der Spannen für die milchbe- und -verarbeitenden Betriebe und den Kleinhandel wird ein Preisausschuß gebildet.

Der Preisausschuß besteht

1. aus dem Vorsitzenden des M.V.D.,
2. aus weiteren 5 Mitgliedern der Gruppe a) sowie

3. aus 6 Milchkäufern und zwar
   a) 2 Vertreter der Verbraucher,
   b) 2 Vertreter der Gruppe b), von denen einer Inhaber einer städtischen Privatmolkerei sein muß,
   c) 2 Vertreter der Gruppe c).

Die Vertreter der Milcherzeuger, der be- und verarbeitenden Betriebe und der Händler werden vom Verwaltungsrat gewählt; die Vertreter der Verbraucher bestimmt der Staatskommissar. In gleicher Weise sind Stellvertreter für die Mitglieder zu bestellen.

Bei der Festsetzung der Erzeugerpreise ist die Milch nach Gütegraden und zwar mindestens nach Reinlichkeit, bei Werkmilch auch nach dem Fettgehalt zu bewerten.

Für Trinkmilch und Sahne ist gleichzeitig mit der Preisfestsetzung ein Ausgleichsbeitrag festzusetzen, der an den Milchausgleichsfonds abzuführen ist.

Auf die Bearbeitungs-(Großhandels-)spanne haben nur Betriebe Anspruch, die nach § 5 der Verordnung vom 13. 12. 1932 (G. Bl. S. 831) als Molkereibetriebe konzessioniert worden sind.

Der Preisausschuß ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn die Vereinigungen zweier in § 4 Abs. 1 genannten Gruppen es beantragt. Der Preisausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Mit Genehmigung des Staatskommissars kann der Preisausschuß auch für Butter und Käse Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen. § 26 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Betriebe, die Trinkmilch für das Verbrauchergebiet be- oder verarbeiten, haben im Interesse der Volksgesundheit die Vorschriften der Verordnung vom 13. 12. 1932 betr. Molkereien (G. Bl. S. 831) sowie die Bestimmungen der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft über Untersuchung und Prüfung der Milch besonders auf Geschmack, Geruch, Schmutz, Fettgehalt, Fälschung, Säuregrad und bakteriologischer Beschaffenheit genauestens zu beachten.

§ 29

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dessen Vermögen. Soweit daraus Gläubiger des Verbandes nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstand gleichmäßig auf die Mitglieder umzulegen sind.

§ 30

Bekanntmachungen des M.V.D. sind in der Danziger Neueste Nachrichten, der Danziger Landeszeitung und der Danziger Allgemeine Zeitung sowie im Fachblatt des Danziger Landbundes zu veröffentlichen.

§ 31

Im Falle der Auflösung des Verbandes werden etwa vorhandene Vermögensüberschüsse nach Anordnung des Staatskommissars ausschließlich zur Förderung der Milchwirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig verwendet.

§ 32

Der M.V.D. steht unter der Aufsicht des Staatskommissars.

Für die Befugnisse des Staatskommissars gelten die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1933.

§ 33

Über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder bei der Durchführung dieser Satzung, der Kontingentierungsordnung oder der von den Organen des M.V.D. erlassenen Vorschriften zwischen Mitgliedern und Organen des M.V.D. oder zwischen verschiedenen Organen des M.V.D. ergeben können, entscheidet der Staatskommissar unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 34

Diese Satzung ist im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig bekannt zu machen; sie tritt am 15. März 1933 in Kraft.

Danzig, den 7. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Hinz

Kontingentierungsordnung

1. An der Milchversorgung des Verbrauchergebiets und am Absatz der innerhalb dieses Gebiets ansässigen Milcherzeuger werden die im bezw. in das Verbrauchergebiet liefernden Erzeugerbetriebe entsprechend dem Umfang des vom Vorstand des M.V.D. zugeteilten Kontingents beteiligt.

2. Ein Kontingent erhalten bei der ersten Kontingentierung nur solche Erzeugerbetriebe, deren Milch im Dezember 1932 zum Trinkmilchverzehr in das Verbrauchergebiet geliefert worden ist und die den Vorschriften der Verordnung vom 27. 10. 1931 über die Regelung der Milchwirtschaft und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Genüge leisten.

3. Die Kontingentierung wird in der Weise gehandhabt, daß die in der I. und II. Zone des Erzeugergebiets liegenden genossenschaftlichen und Privat-Molkereien ein Gesamtkontingent erhalten, während die Einzelmitglieder der Erzeugergruppe einzeln kontingentiert werden.

   Die Zuteilung der Kontingente hat nach dem Grundsatz der größten Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und soll auf die lebenswichtigen Interessen der reinen Werkmilchbetriebe Rücksicht nehmen. Hinsichtlich der Bemessung der Kontingente ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß das Kontingent umso höher ist, je näher der zu kontingentierende Betrieb am Verbrauchergebiet liegt; das Kontingent ist am höchsten bei den im Verbrauchergebiet selbst gelegenen Erzeugerbetrieben. Die Höhe des Kontingents nimmt zur Grenze der II. Zone ab. Die in der II. Zone liegenden Erzeugerbetriebe erhalten ein geringeres Kontingent als die im Verbrauchergebiet und in der I. Zone liegenden Betriebe. Erzeugerbetriebe, die an der Grenze zum reinen Werkmilchgebiet liegen, erhalten das geringste Trinkmilchkontingent. Die in der III. Zone gelegenen Erzeugerbetriebe sind von der Kontingentierung ausgeschlossen.

   Die genossenschaftlichen sowie die Privat-Molkereien sind verpflichtet, ihren Lieferanten nach eigenen Grundsätzen, jedoch im Rahmen dieser Kontingentierungsordnung Einzelkontingente zuzuteilen. Bei Streitigkeiten über die Unterkontingentierung entscheidet der Vorstand des M.V.D. unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

4. Die Jahreskontingente der Kontingentsbetriebe sollen nach den Milchmengen bemessen werden, die im Durchschnitt des Jahres 1932 als Trinkmilch abgesetzt worden sind.

   Die Teilung der Jahreskontingente durch 365 ergibt die Tageskontingente.

5. Zur Beseitigung von Unbilligkeiten, Härten und Schwierigkeiten werden von der Summe der Tageskontingente 5% als Kontingentsreserve einbehalten. Aus der Kontingentsreserve kann der Vorstand des M.V.D. einzelnen Betrieben Kontingente zuweisen, ohne an die in Ziffer 2, 3 und 4 festgelegten Grundsätze gebunden zu sein.

6. Die Gesamtheit der Tageskontingente zuzüglich der Kontingentsreserve, über die der Vorstand gemäß Ziffer 5 verfügt hat, ergibt das Gesamtkontingent.

7. Der Vorstand des M.V.D. stellt das Verhältnis zwischen dem Trinkmilchbedarf des Verbrauchergebiets und dem Gesamtkontingent monatlich fest und teilt die Verhältniszahl den beteiligten Mitgliedern des Verbandes mit. Die monatliche Frist kann vom Vorstand nach Bedarf verlängert oder verkürzt werden.

8. Die be- und verarbeitenden Betriebe haben die im § 18 der Satzung drittletzten Absatz vorgeschriebenen Listen sorgfältig und laufend zu führen und ohne Aufforderung am Ende jeden Monats dem Vorstand des M.V.D. genaue Angaben über die Gesamtanlieferung ihrer Lieferanten und die Mengen der tatsächlich abgegebenen Trinkmilch und der in § 7 der Satzung genannten Milcherzeugnisse zu machen. Ergibt sich aus der Aufstellung, daß die Sollkontingente größer waren als der Absatz, so ist der Vorstand des M.V.D., wenn er nicht eine prozentuale Kürzung der Kontingente vornimmt, verpflichtet, aus dem Milchausgleichsfonds die Differenz diesen Betrieben zuzuzahlen. Umgekehrt sind die be- und verarbeitenden Betriebe verpflichtet, für die über das Sollkontingent hinaus abgesetzte Trinkmilch die Preisdifferenz zwischen Werk- und Trinkmilchpreis an den Milchausgleichsfonds abzuführen.

9. Bei der Durchführung der Kontingentierung werden grundsätzlich folgende Gruppen von Mitgliedern des M.V.D. unterschieden:
   a) die Landwirte und Kuhhalter, die Milch im Verbrauchergebiet im Handel oder an den Verbraucher absetzen,
   b) die unmittelbar an Bearbeitungsbetriebe des Verbrauchergebiets liefernden Milcherzeuger,
   c) die an Genossenschafts- und Landmolkereien liefernden Milcherzeuger.

   Die Mitglieder zu 9 a) haben täglich und laufend über die erzeugten und verkauften Milchmengen genaue Listen zu führen. Die über ihr Kontingent hinaus verkaufte Trinkmilch haben sie

dem M.V.D. gegenüber in der Art abzurechnen, daß die Differenz zwischen Trinkmilch- und Werkmilchpreis an den Milchausgleichsfonds abzuführen ist.

Den Mitgliedern zu 9 b) wird nur ihr Kontingent zum Trinkmilchpreis abgerechnet, für die Mehrlieferung wird der Werkmilchpreis vergütet. Der Vorstand des M.V.D. ist berechtigt, den Stadtmolkereien im Austausch mit Landmolkereien unter Verrechnung der Differenz zwischen Trinkmilch- und Werkmilchpreis Werkmilch zum Trinkmilchverbrauch zu überlassen; die hierbei ersparten Transportkosten fließen in den Milchausgleichsfonds des M.V.D.

Die zu 9 c) genannten Genossenschafts- und Landmolkereien haben mit ihren Erzeugerbetrieben nach dem gleichen Verfahren abzurechnen, so daß die Trinkmilchkontingente zum Trinkmilchpreis und die überschießende Menge zum Werkmilchpreis zu vergüten ist. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Vorstand des M.V.D. den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für diese Betriebe auf ihre Kosten zu übernehmen.

10. Kontingente können mit Zustimmung des Vorstandes des M.V.D. von einem Kontingentsbetrieb ganz oder teilweise einem anderen Kontingentsbetrieb überlassen werden.

11. Mitgliederbetriebe der Erzeugergruppe dürfen Milch nicht liefern, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie unter Umgehung dieser Kontingentierungsordnung in das Verbrauchergebiet gebracht wird.

12. Mitgliederbetriebe der Bearbeiter- und Händlergruppe dürfen nur solche Milch als Trinkmilch annehmen und in den Verkehr bringen, welche nachweislich aus Betrieben stammt, denen ein Kontingent zugeteilt ist.

13. Die Mitglieder der Erzeugergruppe und der Bearbeitergruppe dürfen Milch nur dann im Verbrauchergebiet an den Händler abgeben, wenn dieser Mitglied der Händlergruppe ist.

14. Alle Milchlieferungsverträge dürfen nur auf Grund des vom Vorstand und vom Verwaltungsrat des M.V.D. aufgestellten Normal-Milchlieferungsvertrages abgeschlossen werden. Die Milchlieferung darf erst erfolgen, wenn der Vertrag durch den Vorstand des M.V.D. schriftlich genehmigt ist.

15. Den Mitgliedsbetrieben ist das Kontingent ganz oder teilweise zu entziehen, wenn:
    a) der Mitgliedsbetrieb sich außer Stande zeigt, die Vorschriften der Milchverordnung über die Beschaffenheit, Behandlung und den Transport der Milch einzuhalten,
    b) der Mitgliedsbetrieb die Milchlieferung in das Verbrauchergebiet einstellt,
    c) die gelieferte Milch wiederholt behördlich beanstandet wird oder wiederholt schuldhaft den handelsüblichen Verkehrsbedingungen nicht entspricht,
    d) der Mitgliedsbetrieb sein volles Kontingent auf Erfordern nicht erfüllt; eine vorübergehende Minderlieferung bleibt außer Betracht, wenn sie nicht auf einem schuldhaften Verhalten beruht,
    e) der Inhaber des Mitgliedsbetriebs der Satzung und der Kontingentierungsordnung oder den vom Vorstand und Verwaltungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung vorsätzlich zuwiderhandelt.
    f) das Mitglied die festgesetzten Preise und Spannen verletzt.

16. Über die durch Entziehung oder Kürzung freiwerdenden Kontingente verfügt der Vorstand des M.V.D.; sie können vorzugsweise zu Gunsten solcher Mitgliedsbetriebe verwendet werden, bei denen eine unbillige Härte vorliegt.

17. Alljährlich findet eine Neukontingentierung auf Grund der Milchlieferung der Mitglieder in den Monaten September bis Dezember einschl. eines jeden Jahres statt und zwar derart, daß das Kontingent schlüsselmäßig im Verhältnis der Gesamtmilchanlieferung zum Trinkmilchabsatz berechnet wird unter Berücksichtigung der Entfernung des Kontingentsbetriebs zum Verbrauchergebiet. Die Vertreterversammlung kann Änderungen beschließen, soweit Erwägungen der Billigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Qualitätsverbesserung es rechtfertigen.

18. Der Vorstand des M.V.D. hat alle Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieser Kontingentierungsordnung erforderlich sind.

19. Die Kontingentierungsordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Satzung des M.V.D. und tritt mit dieser in Kraft.

Schriftleitung Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.